



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENSTBundessektion Höhere Schule
1090 Wien, Lackierergasse 7, Tel. 42 61 48

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

GESETZENTWURF	
7	-GE/19 P2
Datum: 27. FEB. 1992	
Verteilt: 03. März 1992 Ba	

St. Bauer

Unser Zeichen – bitte anführen
Sp/Sch

Ihr Zeichen

Wien, am 26.2.1992

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die fertigende Bundessektion übermittelt die Stellungnahme zum Schulunterrichtsgesetz und zum Schulpflichtgesetz in 25facher Ausfertigung.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

F.d.

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Bundessektion Höhere Schule
1090 Wien, Lackierergasse 7

Mag. Franz Spiesmeier
(Vorsitzender)

Beilagen

je 25 Stück der Stellungnahmen



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundessektion Höhere Schule

1090 Wien, Lackierergasse 7, Tel. 42 61 48

Herrn Bundesminister
Dr. Rudolf SCHOLTEN

BMUK
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen Sp/Sch

Ihr Zeichen

Wien, 26.2.1992

Betreff: GZ. 12.940/36-III/2/91**Sachbearbeiterin: Dr. Hedwig Rathmeier****Sehr geehrter Herr Bundesminister!**

Zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert werden soll, erlauben wir uns, folgende Stellungnahme abzugeben:

ad 3) §3 Abs 6:

Dem vorgelegten Text wird zugestimmt.

ad 4) §3 Abs (7a):

Eine Wiederholung aller Prüfungsgebiete wird abgelehnt.
Eine Beschränkung auf maximal 2 Prüfungsgebiete wird vorgeschlagen.

ad 5,6,7) §18:

Dem vorgelegten Text wird zugestimmt.

ad 8) §19 Abs 2:

Die **Abschaffung** der Beurteilung der **äußeren Form** der Arbeiten in der Unterstufe der AHS wird **abgelehnt**.

Begründung:

In dieser Altersstufe ist es wichtig, auf die äußere Form der Arbeiten zu achten. Würde die äußere Form der Arbeiten nicht mehr beurteilt, so besteht die Gefahr, daß diese in die Beurteilung der Leistungen der einzelnen Gegenstände einfließt.

ad 9) §20 Abs 6 bis 9:

§20 Abs 6 kann in Hinblick auf die Ablehnung des §25 (2)c in der vorgeschlagenen Form nicht wie im Entwurf vorgesehen bleiben.

-1-

ad 10,11) §21, §22:

Die Abschaffung der Beurteilung der äußeren Form der Arbeiten in der Unterstufe der AHS wird abgelehnt.
Begründung wie bei Punkt 8.

ad 12,13,14,15) §22:

Dem vorgelegten Text wird zugestimmt.

ad 16) §23 Abs 1:

§23 Abs 1 kann in Hinblick auf die Ablehnung des §25 (2)c in der vorgeschlagenen Form nicht gestrichen werden.

ad 17,18):

Diese beiden Punkte müssen im Lichte unserer Stellungnahme zu Punkt 19 gesehen werden.

ad 19) §25 (2)c:

Die vorgeschlagenen Varianten (Aufstiegsautomatik) werden abgelehnt.

Die Aufstiegsautomatik, wie sie in den drei Varianten vorgeschlagen wird, kommt nicht der Intention des §25 (2)c nahe, nämlich, daß das Aufsteigen mit einem Nicht genügend eine Ausnahme darstellt, wenn entsprechend positive Momente vorliegen. Auch Schüler, die nur aus gesundheitlichen oder familiären Gründen in einem Jahr versagen, würden durch die Automatik benachteiligt werden. Die individuelle Situation des Schülers würde nicht berücksichtigt werden.

Eine Änderung des §25 (2)c in der jetzt gültigen Fassung, wird derzeit nicht angestrebt, wobei im §57 (7) nur jene Lehrer stimmberechtigt sein sollen, die den Schüler tatsächlich unterrichten. Durch alternative Pflichtgegenstände, Wahlpflichtgegenstände, Freifächer und Unverbindliche Übungen werden Lehrer derzeit gezwungen über Schüler zu entscheiden, die sie nie unterrichtet haben. Diese Stellungnahme basiert auf dem Ergebnis einer Umfrage des Zentralausschusses, bei der alle Kolleginnen und Kollegen befragt wurden.

ad 20) §26:

Dem vorgelegten Text wird zugestimmt.

ad 21) §29 Abs 5:

Wie im §3 Abs 6 gehört nach ("Die diesbezügliche Feststellung trifft der den Pflichtgegenstand unterrichtende Lehrer") folgender Satz angefügt ("Auf eine derartige Feststellung besteht kein Rechtsanspruch").

ad 22) §29 5a:

Eine Wiederholung aller Prüfungsgebiete wird abgelehnt. Eine Beschränkung auf maximal 2 Prüfungsgebiete wird vorgeschlagen.

ad 24) §35:

Dem vorgelegten Text wird zugestimmt.

ad 26) §42 Abs 6:

Grundsätzlich abzulehnen ist der völlige Abbau der "Terminsperr" für Externistenprüfungen: Gerade die Beispiele 1 und 2 im Beiblatt (S.13) zeigen, welche Gefahr besteht. Im Gegensatz zur Begründung liegt eine Mißachtung des Gleichheitsgrundsatzes vor.

ad 34) §59 Abs 7 bis 10:

An der Wahlordnung für die Schülervertreter bedarf folgender Punkt einer Klärung:

Wahl des Klassensprechers unter der Leitung des Schulleiters.

Hier wäre zu klären, ob darunter zu verstehen ist, daß der Schulleiter die Wahlausschreibung vorzunehmen hat oder ob unter Vorsitz des Schulleiters die Wahl durchzuführen ist. Im letzteren Fall ist dies eine unnötige Zentralisierung und eine Entmündigung des Klassenvorstandes und dieser Punkt wäre abzulehnen.

ad 36, 37) §64:

Dem vorgelegten Text wird zugestimmt.

ad 46) §71 Abs 8:

Dem vorgelegten Text wird zugestimmt.

ad 47) §72a:

Wenn Schüler nach einer Berufung am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe teilnehmen dürfen, sollte dafür eine Frist gesetzt werden. Die vorgesetzte Behörde sollte so rasch wie möglich entscheiden. Jedenfalls erscheint es unvertretbar, solche Schüler länger als bis Ende Oktober in der nächsthöheren Klasse zu belassen.

Die Stellungnahme zu den Punkten 8, 10 und 11 wurden mit 3 Gegenstimmen von 19 Stimmberechtigten beschlossen.

Der Punkt 19 wurde mit einer Enthaltung und 18 Prostimmen angenommen.

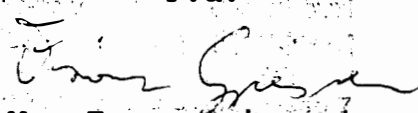
Die restlichen Punkte wurden einstimmig beschlossen.

Vermißt wird der besprochene Entwurf einer Änderung der Leistungsbeurteilungsverordnung.

Weiters wird angeregt Art und Form der Berufungen, sowie die Durchführung des Berufungsverfahrens neu zu überdenken.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

F.d.


Mag. Franz Spiesmeier
(Vorsitzender)

-3-